

II-4/125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2022 13

1986 -04- 2 8

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz  
betreffend gesetzliche Regelungen über die Immissionsgrenz-  
werte und den Smogalarm.

Durch die B-VG-Novelle 1983 erhielt der Bundesgesetzgeber die Kompetenz "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, zu regeln. Zufolge Artikel II der B-VG-Novelle 1983 setzt jedoch die Immissionsschutzkompetenz des Bundesgesetzgebers voraus, daß ein Staatsvertrag mit den Ländern gemäß Artikel 15 a B-VG abgeschlossen wird. Da der Gesundheitsminister eine solche Vereinbarung mit den Ländern bisher nicht zustandegebracht hat, hat im Vorjahr noch der damalige Gesundheitsminister Dr. Kurt Steyrer den Ausweg über einen Entwurf für ein Smogalarmgesetz gesucht, der allerdings über das Begutachtungsverfahren nicht hinausgekommen ist. Daraus kann man leicht den Eindruck gewinnen, daß es sich bei diesem Entwurf für ein Smogalarmgesetz um einen wenig ernstgemeinten Entwurf handelte.

Weil somit auf Bundesebene noch immer keine gesetzlichen Regelungen über die Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen sowie über einen Smogalarmplan vorliegen, sehen sich einzelne Bundesländer gezwungen, diese Aufgaben des Bundes im Interesse des Umweltschutzes zu übernehmen. So hat das Land Niederösterreich am 10.4.1986 ein neues niederösterreichisches Luftreinhaltegesetz, das am 1.7.1986 in Kraft treten wird, beschlossen. Dieses Gesetz sieht auch einen 3-stufigen Smogalarmplan vor, der zunächst die Verständigung der Behörden - wenn die Grenzwerte überschritten sind-, dann die Warnung der Bevölkerung und

schließlich entsprechende Maßnahmen wie zum Beispiel die Beschränkung des Straßenverkehrs beinhaltet. Wie aus dem Ausschlußbericht hervorgeht, ist sich der Landesgesetzgeber von Niederösterreich voll bewußt, daß die Normierung dieses Planes an sich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen würde.

Der niederösterreichische Landtagsjurist DDr. Karl Lengheimer begründet die Notwendigkeit dieser Umweltschutzmaßnahmen folgendermaßen:

"Dieser Plan ist zwar verfassungswidrig, da er eigentlich in den Kompetenzbereich des Bundes fallen würde, doch da die zuständigen Ministerien und Politiker bis heute nichts unternommen haben, mußten wir selbst Vorreiter spielen."

(Kurier, 10.4.1986)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Weshalb haben Sie bisher mit den Ländern noch keine Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Immissionsgrenzwerte abgeschlossen?
- 2) Stehen Sie mit den Ländern in diesbezüglichen Verhandlungen?
- 3) Wann kann mit dem Abschluß einer solchen Vereinbarung gerechnet werden?
- 4) Wann werden Sie die Regierungsvorlage für das Smogalarmgesetz vorlegen?
- 5) Werden Sie die Alarmwerte auf der Basis des diesbezüglichen Gutachtens der Akademie der Wissenschaften festlegen?
- 6) Wie stellen Sie sich zu dem Vorwurf, daß die Länder bewußt im Interesse des Umweltschutzes sogar die Überschreitung ihres Kompetenzbereiches in Kauf nehmen müssen, um jene gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die der Bundesgesetzgeber bis jetzt verabsäumt hat?